



**Anordnung über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten  
der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik  
- Stipendienordnung**

vom 28. August 1975 (GBl. I Nr. 39 S. 664)

Zur Zusammenfassung und Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der DDR wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für

- a) Studenten im Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen (im folgenden Hochschulen genannt) und den Ingenieur- und Fachschulen (im folgenden Fachschulen genannt) der DDR,
- b) Studenten der DDR, die in anderen Staaten studieren,
- c) Bürger anderer Staaten oder Staatenlose, die ihren ständigen Wohnsitz in der DDR haben oder denen die DDR Asylrecht gewährt, für die Dauer des Aufenthaltes in der DDR,
- d) Bürger anderer Staaten oder Staatenlose, deren Eltern oder Ehegatten langfristige Arbeitsverträge mit Betrieben, staatlichen Dienststellen oder Institutionen der DDR abgeschlossen haben, für die Dauer des Aufenthaltes in der DDR.

**§ 2**

**Grundsätze für die Stipendiengewährung**

- (1) Stipendien werden nach sozialen Gesichtspunkten und nach Leistung gewährt.
- (2) Das Grundstipendium wird grundsätzlich in Abhängigkeit vom Einkommen der Eltern bzw. des Ehegatten bzw. des Studenten und der von ihnen zu versorgenden Kinder gewährt. Es kann von Studenten beantragt werden und wird für 1 Studienjahr in der entsprechenden Höhe gezahlt. Bei grundlegenden Veränderungen der sozialen Situation der Eltern bzw. des Ehegatten oder des Einkommens des Studenten kann eine Veränderung der Stipendienzahlung beantragt werden. Über Stipendienveränderungen entscheiden die zuständigen Leiter. Stipendienveränderungen werden von dem Monat der Beantragung an wirksam.
- (3) Für vorbildliche Leistungen im Studium und in der gesellschaftlichen Arbeit können Studenten mit Leistungs- oder Sonderstipendien sowie mit Prämien ausgezeichnet werden. Das Leistungs- oder Sonderstipendium kann begründet aberkannt werden.
- (4) Der Entzug bzw. die Kürzung des Grundstipendiums aus erzieherischen Gründen ist nicht statthaft.

**§ 3**

**Berechnungsgrundlagen für das Grundstipendium**

- (1) Das Grundstipendium ist auf der Grundlage des Einkommens der Eltern bzw. des Ehegatten zu gewähren, das in der Regel in dem Kalenderjahr vor der Neu- bzw. Wiederbeantragung des Grundstipendiums monatlich erzielt worden ist.
- (2) Das Einkommen gemäß Abs. 1 ist auf der Grundlage nachstehender Rechtsvorschriften zu errechnen und im Stipendienantrag zu bestätigen:
  - a) Zum Einkommen der Arbeiter und Angestellten gehören der Bruttolohn bzw. das Bruttogehalt aus Arbeitsleistungen entsprechend den Rechtsvorschriften über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung.\* Soweit in Rahmenkollektivverträgen bestimmter Industrie- oder Wirtschaftszweige darüber hinausgehende Festlegungen hinsichtlich der Berechnung



des Bruttodurchschnittsverdienstes getroffen wurden, sind diese bei der Bestätigung des Einkommens zu berücksichtigen.

b) Zum Einkommen der Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft einschließlich der in kooperative Einrichtungen delegierten Mitglieder und der Mitglieder von Produktionsgenossenschaften der werktätigen See- und Küstenfischer sowie der Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks gehören alle Einkünfte, die der Berechnung der Beiträge zur Sozialpflichtversicherung zugrunde zu legen sind, ohne Berücksichtigung der Höchstgrenzen für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Das gilt auch für Mitglieder von Kollegien der Rechtsanwälte.

c) Bei Handwerkern errechnet sich das Einkommen aus dem steuerpflichtigen Gewinn abzüglich des Freibetrages nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (GBl. I Nr. 8 S. 71), abzüglich des Freibetrages nach § 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 16. Mai 1968 (GBl. 11 Nr. 54 S. 287) dazu.

d) Bei Einkommen aus gewerblicher oder sonstiger selbständiger Tätigkeit erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des steuerpflichtigen Einkommens (Gesamtbetrag der Einkünfte abzüglich der Sonderausgaben gemäß § 10 des Einkommensteuergesetzes vom 18. September 1970). Bei freiberuflicher Tätigkeit entspricht das Einkommen den Bruttoeinnahmen abzüglich der Kostenpauschale bzw. der tatsächlich nachgewiesenen berufsbedingten Ausgaben.

e) Bei Kommissionshändlern entspricht das Einkommen dem Gewinn aus Kommissionshandel abzüglich der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung nach § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. Januar 1960 zur Verordnung über die Besteuerung der Kommissionshändler (GBl. I Nr. 7 S. 74); der Steuerfreibetrag für den mithelfenden Ehegatten wird hier nicht abgesetzt.

f) Bei nichttätigen Gesellschaftern wird als Einkommen der Betrag abgerechnet, der nach Erhebung des Einkommensteuerzuschlages verbleibt (allgemein 5 Prozent der Kapitaleinlage).

(3) Zum Einkommen gemäß Abs. 1 gehören auch:

a) Einkommen aus Vermietungen, Verpachtungen und aus anderen steuerpflichtigen Einkünften,

b) Renten aus der Altersversorgung der Intelligenz,

c) Renten aus der Sozialpflichtversicherung, Versorgungsleistungen der Deutschen Post, der Deutschen Reichsbahn sowie andere Versorgungsleistungen und Renten in Höhe des 350 M übersteigenden Betrages ohne Berücksichtigung der Zuschläge für den Ehegatten und die Kinder. Ausgenommen sind Ehrenpensionen, Renten aus der freiwilligen Zusatzversicherung, Pflegegeld, Blindengeld, Sonderpflegegeld und Leistungen der Sozialfürsorge.

d) Stipendien, die an Hoch- bzw. Fachschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen nicht auf der Grundlage dieser Anordnung gewährt werden.

(4) Bei der Bestätigung des Einkommens ist zu beachten:

a) Erzielt ein Elternteil oder der Ehegatte Einkommen aus mehreren Berufstätigkeiten (z. B. Lohn bzw. Gehalt und Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit), so ist der Gesamtbetrag aller Einkommen zu ermitteln.

b) Steuerfreie Pauschalbeträge (z. B. für Ärzte und Lehrer) sowie steuerfreie Beträge für Körperbeschädigung oder solche, die aus anderen sozialen Gründen gewährt werden, dürfen vom Einkommen bzw. steuerpflichtigen Gewinn nicht abgesetzt werden.

(5) Als zu versorgende Kinder im Sinne dieser Anordnung gelten:

a) Kinder im Vorschulalter,

b) Kinder, die eine Oberschule besuchen,

c) Studenten im Direktstudium an Hoch- und Fachschulen, soweit sie Stipendium auf der Grundlage dieser Anordnung erhalten.

(6) Studenten mit einem eigenen durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen von über 200 M erhalten kein Stipendium. Als Einkommen gelten:



- a) Einkommen aus eigener Arbeit (außer FDJ-Studentenbrigaden und freiwilligen Arbeitseinsätzen, Honorar für Hilfsassistenten, Prämien),
- b) Nettoeinkommen aus Vermietungen und Verpachtungen und aus anderen steuerpflichtigen Einkünften,
- c) Rente aus der Altersversorgung der Intelligenz.

Studenten, die eine Rente aus der Altersversorgung der Intelligenz beziehen und kein weiteres Einkommen haben, erhalten ein Grundstipendium in Höhe der Differenz-, zwischen dem Grundstipendium und der Rente, wenn diese niedriger als das zu gewährende Grundstipendium ist. Das Einkommen gemäß Buchst. a ist für jedes Quartal nachzuweisen. Arbeitsleistungen von Studenten, für die Honorar, Lohn, Gebühren u. a. gezahlt werden, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Leiters an der Hoch- bzw. Fachschule. Sofern staatliche Honoraranordnungen oder andere Rechtsvorschriften zur Ausübung einer Tätigkeit eine Zulassung, Berufserlaubnis oder Gewerbe genehmigung erfordern, muß diese vorliegen.

#### **§ 4**

##### **Grundstipendium für ledige Studenten**

(1) Das Grundstipendium beträgt monatlich

- a) bei einem Einkommen der Eltern bzw. des Ehegatten
  - bis 1000 M an Hochschulen 190 M, an Fachschulen 160 M, von 1001 bis 1200 M an Hochschulen 170 M, an Fachschulen 140 M,
  - von 1201 bis 1400 M an Hochschulen 140 M, an Fachschulen 110 M,
  - von 1401 bis 1500 M an Hochschulen 110 M, an Fachschulen 80 M,
- b) bei 4 und mehr von den Eltern bzw. dem Studenten zu versorgenden Kindern und einem Bruttoeinkommen der Eltern bzw. des Ehegatten
  - von 1501 bis 1800 -M an Hochschulen 110 M, an Fachschulen 80 M,
  - von 1801 bis 2 000 M an Hochschulen 90 M, an Fachschulen 60 M.

(2) Einkommen gemäß § 3 Abs. 2 Buchstaben a bis e sowie Abs. 3 Buchstaben b bis d bis zur Höhe von 350 M sind bei der Stipendienberechnung nicht zu berücksichtigen. In diesen Fällen ist der Freibetrag gemäß Abs. 3 nicht abzusetzen.

(3) Ein Freibetrag von 350 M ist von dem Einkommen gemäß § 3 Abs. 2 Buchstaben a bis e sowie Abs. 3 Buchstaben b bis d abzusetzen, wenn beide Eltern berufstätig sind bzw. wenn ein Elternteil Rentner oder erwerbsunfähig ist. Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Stipendienordnung liegt vor:

- a) wenn durch ein amtsärztliches Attest die langfristige Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sozialversicherung nachgewiesen ist,
- b) wenn ein Elternteil mindestens 3 schulpflichtige Kinder bzw. 2 Kinder unter 8 Jahren bzw. 1 Kind unter 3 Jahren in häuslicher Gemeinschaft versorgt.

(4) Für den mitarbeitenden Ehegatten eines Gewerbetreibenden oder anderen selbständig tätigen Bürgers gilt der Abs. 3. Der geleistete Arbeitszeitanteil ist durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu bestätigen.

(5) Studenten, deren Eltern geschieden bzw. nicht verheiratet sind, erhalten Grundstipendium auf der Grundlage des Einkommens des Elternteils, zu dessen Haushalt sie gehören; diesem Einkommen ist der Unterhaltsbeitrag des anderen unterhaltspflichtigen Elternteils zuzurechnen. Halbgeschwister sind bei der Berechnung des Grundstipendiums Geschwistern gleichgestellt. Das Einkommen eines nicht unterhaltspflichtigen Elternteils ist bei der Stipendienberechnung nicht zu berücksichtigen.

(6) Studenten, die Halbweisen sind, erhalten Grundstipendium auf der Grundlage des Einkommens des lebenden Elternteils. Ist der Elternteil wieder verheiratet, findet Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend Anwendung.



## § 5

### **Grundstipendium für verheiratete Studenten**

(1) Das Grundstipendium für verheiratete Studenten wird nach dem Einkommen des Ehegatten unter Berücksichtigung der zu versorgenden Kinder berechnet. Für die Gewährung des Grundstipendiums gilt § 4 Abs. 1.

(2) Studenten, die während des Studiums heiraten, erhalten Grundstipendium von dem Monat der Eheschließung an nach dem Einkommen des Ehegatten. Wird dieser Anspruch erst später geltend gemacht, kann eine Nachzahlung des Grundstipendiums bis zu 31 Monaten erfolgen.

## § 6

### **Sonderregelungen**

(1) Ein Grundstipendium von 190 bzw. 160 M erhalten unabhängig vom Einkommen der Eltern bzw. des Ehegatten:

- a) Studenten, auf die die Bestimmungen der Förderungsverordnung vom 13. Februar 1975 (GBl. I Nr. 13 S. 221) zutreffen,
- b) Studenten, die sich als Berufsoffizier verpflichtet haben, von dem Zeitpunkt der Bestätigung der Verpflichtung durch die zuständige Dienststelle an,
- c) Studenten, die vor dem Studium mindestens 5 Jahre beruflich tätig waren (ausschließlich der Lehrzeit; der Dienst in den bewaffneten Organen wird der beruflichen Tätigkeit gleichgesetzt),
- d) Kämpfer gegen den Faschismus bzw. Verfolgte des Faschismus und deren Kinder,
- e) geschiedene Studenten, deren geschiedener Ehepartner nicht unterhaltsverpflichtet ist,
- f) alleinstehende Studenten mit Kind.

(2) Das Grundstipendium für Unteroffiziere oder Offiziere auf Zeit, die nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst studieren und mindestens 5 Jahre aktiven Wehrdienst geleistet haben, wird entsprechend den Bestimmungen der Förderungsverordnung vom 13. Februar 1975 gezahlt. Dazu sind Zuschläge gemäß den §§ 9 Abs. 1 und 12 zu zahlen.

(3) Studenten an Einrichtungen zur Vorbereitung auf das Studium in anderen Staaten sind hinsichtlich der Gewährung des Grundstipendiums den Studenten der Fachschulen gleichgestellt.

(4) Studenten, die auf der Grundlage der

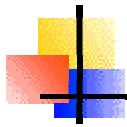
- a) Verordnung vom 30. April 1953 über die Verleihung des Karl-Marx-Stipendiums an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. Nr. 57 S. 611),
- b) Verordnung vom 3. Januar 1951 über die Verleihung eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums an Arbeiter- und Bauernstudenten der Universitäten und Hochschulen und an Schüler der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 5 S. 23),
- c) Anordnung vom 10. Juni 1959 über die Verleihung des Johannes-R.-Becher-Stipendiums an Studierende der Germanistik der Universitäten und Hochschulen (GBl. I Nr. 43 S. 619)

mit einem Sonderstipendium ausgezeichnet sind, erhalten Zuschläge gemäß den §§ 9 Abs. 1 und 12 sowie Zusatzstipendium gemäß § 11.

(5) Frauen im Sonderstudium in Form des Direktstudiums erhalten Stipendium auf der Grundlage dieser Anordnung. Zusätzlich zum Grundstipendium wird durch den delegierenden Betrieb eine Ausgleichszahlung gewährt. Dieser Ausgleich ist in Höhe der Differenz zwischen dem Stipendium und bis zu 80 Prozent des Nettodurchschnittsverdienstes zu zahlen. Grundstipendium und Ausgleich dürfen 800 M nicht übersteigen.

(6) An Fern- und Abendstudenten, die aus familiären oder gesundheitlichen Gründen nicht berufstätig sein können oder deren Arbeitsrechtsverhältnis ruht, können Stipendien und Zuschläge nach dieser Anordnung gewährt werden.

(7) Studenten im Berufspraktikum erhalten Stipendien und Zuschläge gemäß den Bestimmungen der Anordnung vom 28. August 1975 über die finanziellen Regelungen bei der Durchführung von



Studienabschnitten der Hoch- und Fachschulausbildung in der sozialistischen Praxis - Praktikumsfinanzierung - (GBl. I Nr. 39 S. 671).

(8) Studenten, die Stipendium erhalten und während des Studiums zur Reservistenausbildung oder zu -übungen einberufen werden, erhalten ein um monatlich 80 M verringertes Stipendium.

## **§ 7**

### **Stipendien für Forschungsstudenten**

Forschungsstudenten erhalten Stipendium gemäß § 10 der Anordnung vom 1. Juni 1970 über das Forschungsstudium (GBl. II Nr. 54 S. 410).

## **§ 8**

### **Stipendium für Studenten der DDR in anderen Staaten**

(1) Studenten der DDR, die zum Studium in andere Staaten delegiert wurden, erhalten ein Stipendium in Valuta.

(2) Auf Antrag kann bei Bedürftigkeit zusätzlich zum Stipendium vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen einmal jährlich eine Bücher- und Bekleidungsbeihilfe bis zu einer Höhe von 300 M zur Verfügung gestellt werden. Zur Gewährung dieser Beihilfen stehen der jeweiligen Delegation 1 Prozent der Gesamtstipendiumsumme zur Verfügung.

(3) Für die Gewährung des Valutastipendiums haben die Eltern bzw. der Ehegatte Einzahlungen an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen zu leisten. Die monatliche Höhe entspricht der Differenz zwischen einem Stipendium in Höhe von 180 M und dem Stipendium gemäß § -1 Abs. 1, das der betreffende Student beim Studium in der DDR unter gleichen Einkommensverhältnissen der Eltern bzw. des Ehegatten erhalten würde.

(4) Bei Aufenthalt in der DDR während des Auslandsstudiums wird das Stipendium in Mark gewährt. Die Eltern bzw. der Ehegatte sind während dieser Zeit von der Einzahlung gemäß Abs. 3 befreit.

## **§ 9**

### **Sozialzuschläge**

(1) Studenten von Familien mit 4 oder mehr von den Eltern zu versorgenden Kindern bzw. Studenten, die selbst 4 oder mehr Kinder zu versorgen haben, erhalten zum Grundstipendium einen monatlichen Sozialzuschlag in folgender Höhe:

Bruttoeinkommen	4 Kinder	5 Kinder	6 und mehr Kinder
bis 500 M	40 M	40 M	40 M
501 bis 600 M	30 M	40 M	40 M
601 bis 700 M	20 M	30 M	40 M
701 bis 800 M	10 M	20 M	30 M
801 bis 1500 M	10 M	10 M	20 M
1501 bis 2000 M	-	-	10 M.

(2) Studentinnen erhalten für jedes zu versorgende Kind einen monatlichen Zuschuß von 50 M gemäß der Anordnung vom 10. Mai 1972 über die finanzielle Unterstützung von Studentinnen mit Kind an den Hoch- und Fachschulen (GBl. II Nr. 27 S. 321). Dieser Zuschuß ist sowohl im Monat der Immatrikulation als auch der Exmatrikulation in voller Höhe zu zahlen. Auf der Grundlage dieser Anordnung erhalten alleinstehende Studentinnen, deren Kind bzw. Kinder nicht in einer staatlichen Kindereinrichtung untergebracht werden kann bzw. können, eine monatliche staatliche Unterstützung in Höhe von 125, 150 bzw. 175 M.



## § 10

### Leistungsstipendium

(1) Studenten können bei entsprechenden Leistungen im Studium und aktiver gesellschaftlicher Mitwirkung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Leistungsstipendium erhalten.

(2) Es können vergeben werden:

a) ab 2. Studienjahr an Hochschulen und an Fachschulen

Prozent der Studenten	Mark monatlich
10	80
10	60
20	40

b) ab 3. Studienjahr an Hochschulen

Prozent der Studenten	Mark monatlich
10	80
15	60
25	40

(3) In Ausnahmefällen können Leistungsstipendien im 1. Studienjahr gewährt werden. Der Anteil der Leistungsstipendiaten gemäß Abs. 2 darf dadurch nicht überschritten werden. Die Leistungsstipendien sind jährlich ab September neu zu vergeben. Die Vorschläge hierfür unterbreiten die zuständigen FDJ-Leitungen in Übereinstimmung mit den Hoch- bzw. Fachschullehrern.

## § 11

### Zusatzstipendium

(1) Ein Zusatzstipendium von monatlich 80 M erhalten:

a) Studenten, für die entsprechend den Bestimmungen der Förderungsverordnung vom 13. Februar 1975 ein solches Zusatzstipendium vorgesehen wird,

b) Studenten, die sich als Berufsoffizier verpflichtet haben, von dem Zeitpunkt an, zu dem die Bestätigung der Verpflichtung durch die zuständige Dienststelle erfolgt ist,

c) Studenten, die vor Aufnahme des Studiums mindestens 5 Jahre berufstätig waren (einschließlich der Dienstzeit in den bewaffneten Organen, ausschließlich der Lehrzeit) und denen eine staatliche Auszeichnung bzw. die Artur-Becker-Medaille oder die Fritz-Heckert-Medaille verliehen wurde.

In der Regel kann gemäß den Buchstaben a, b oder c nur ein Zusatzstipendium gewährt werden.

(2) Das Zusatzstipendium gemäß Abs. 1 Buchst. c kann entzogen werden, wenn der betreffende Student ungenügende Leistungen, mangelnde Leistungsbereitschaft im Studium oder geringe gesellschaftliche Aktivität zeigt. Die Entscheidung über den Entzug trifft der zuständige Leiter.

## § 12

### Ortszuschlag

(1) Studenten, die an Hoch- und Fachschulen in Berlin, der Hauptstadt der DDR, studieren, erhalten zum Grundstipendium einen Zuschlag von 15 M monatlich.

(2) Studenten, die einen Studienabschnitt von mindestens einem Monat in einer Hoch- bzw. Fachschule bzw. einem Betrieb in Berlin, der Hauptstadt der DDR, durchführen, erhalten für diese Zeit den Zuschlag gemäß Abs. 1.

## § 13

### Beantragung, Beginn und Ende der Stipendienzahlung

(1) Jeder Student kann einen Antrag auf Gewährung eines Grundstipendiums stellen. Dafür ist der Stipendienantrag verbindlich. Über den Antrag wird entschieden, wenn er vollständig ausgefüllt und



mit den erforderlichen Bescheinigungen der Stipendienstelle vorliegt. Die Stipendienanträge sind jeweils bis zum 30. April an die Stipendienstelle einzureichen. Nachzahlungen von Stipendien und Zuschlägen entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung werden nur für das laufende Kalenderjahr jeweils bis 31. Dezember bzw. bis zum Tage der Exmatrikulation geleistet. Nach erfolgter Exmatrikulation kann ein Anspruch auf Nachzahlung nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Das festgesetzte Grundstipendium gilt in der Regel für ein Studienjahr. Im Laufe des Studienjahres kann bei Vorlage eines Antrages eine Neueinstufung beantragt werden, wenn sich die soziale Situation bzw. das Einkommen der Eltern, des Ehegatten bzw. des Studenten wesentlich verändert hat. Das gilt auch, wenn ein Elternteil bzw. der Ehegatte durch Aufnahme einer Qualifizierung bzw. infolge Krankheit für einen längeren Zeitraum (in der Regel 6 Monate) ein wesentlich vermindertes Einkommen hat. Die Ein- bzw. Neueinstufung erfolgt auf der Grundlage des neuen bzw. zeitweilig verringerten monatlichen Einkommens.

(3) Die Stipendienzahlung beginnt am 1. September. Studenten, die auf Grund der Ableistung des aktiven Wehrdienstes das Studium nach Beginn des Studienjahres aufnehmen, erhalten Stipendium von dem der Entlassung folgenden Monat an. An Studenten die zum Zeitpunkt des Studienbeginns krank sind bzw. sich im Schwangerschaft- und Wochenurlaub befinden, ist ab 1. September Stipendium zu zahlen.

(4) Die Stipendienzahlung endet am 28. Februar bzw. 31. August des planmäßigen letzten Studienjahres. Studenten im Lehrer- und Erzieherstudium erhalten Stipendium bis zum 31. Juli. Erfolgt die Arbeitsaufnahme zu einem früheren Zeitpunkt, ist Stipendium nur bis zu diesem Zeitpunkt zu zahlen. Wenn sich die Arbeitsaufnahme aus sachlichen Gründen verzögert, kann gegebenenfalls das Stipendium 3 Monate weitergezahlt werden. Die Entscheidung trifft der zuständige Leiter für jeweils einen Monat.

(5) Die Stipendienzahlung ist einzustellen, wenn

- a) im Ergebnis eines Disziplinarverfahrens bzw. auf der Grundlage der Prüfungsordnung eine zeitweilige bzw. vorzeitige Exmatrikulation erfolgt,
- b) der Student Unterhaltsleistungen von dritter Seite auf der Grundlage entsprechender Bestimmungen der Sozialversicherung bzw. der Unfallversicherung u. a. erhält.

An Studenten, die vorzeitig exmatrikuliert werden, können für den Übergang in eine berufliche Tätigkeit Grund- und Zusatzstipendium sowie Zuschläge bis zu 4 Wochen nach Aufgabe des Studiums weitergezahlt werden. Für Studenten, die aus disziplinarischen Gründen vorzeitig exmatrikuliert werden, ist Stipendium nur bis zum Tage der Exmatrikulation zu zahlen.

(6) Ein Anspruch auf Rückzahlung gegenüber Studenten ist geltend zu machen, wenn Geldleistungen nach den Bestimmungen dieser Anordnung unberechtigt empfangen worden sind. Die Frist für Rückzahlungsansprüche der Hoch- und Fachschulen gegenüber Studenten endet 3 Monate nach dem Tag der Exmatrikulation.

## **§ 14**

### **Verantwortlichkeit für die Stipendienzahlung**

(1) Der Prorektor für Erziehung und Ausbildung der Hochschule bzw. ein stellvertretender Direktor der Fachschule ist für die Einhaltung der Stipendienordnung verantwortlich. Er entscheidet über die Gewährung, die Einstellung der Zahlung, die Nach- bzw. Rückzahlung von Stipendien. Er veranlaßt, daß die Studenten mit den Bestimmungen der Stipendienordnung vertraut gemacht werden.

(2) Entsprechend den Erfordernissen können an Hoch- bzw. Fachschulen bzw. Sektionen und analogen Struktureinheiten Stipendienkommissionen gebildet werden, die dem zuständigen Leiter Empfehlungen unterbreiten. In die Kommissionen sind Vertreter der FDJ und der Gewerkschaft der Hoch- bzw. Fachschulen einzubeziehen.

(3) In den Stipendienkommissionen sind insbesondere zu beraten:



- a) die Entwicklung der Leistungsbereitschaft und die Forderung guter Studienleistungen durch die Anwendung der Bestimmungen der Stipendienordnung,
- b) die Gewährung und der Entzug von Leistungs- und Zusatzstipendien sowie die Einstellung der Stipendienzahlung,
- c) die Zahlung von sozialen Beihilfen aus dem Sonderfonds gemäß § 15,
- d) Einsprüche und Eingaben in Stipendienangelegenheiten.

(4) Gegen die Entscheidung in einer Stipendienangelegenheit können die Studenten bzw. die Eltern bei dem Leiter, der die Entscheidung getroffen hat, Beschwerde einlegen. Der Rektor der Hochschule bzw. Direktor der Fachschule entscheidet in Stipendienangelegenheiten seines Verantwortungsbereiches endgültig.

## **§ 15**

### **Sonderfonds**

(1) Jeder Hoch- bzw. Fachschule steht ein Sonderfonds zur Verfügung. Seine Aufteilung und Verwendung wird durch den Rektor der Hochschule bzw. Direktor der Fachschule vorgenommen. Er stimmt sich dabei mit der FDJ-Leitung der Hoch- bzw. Fachschule ab.

(2) Der Sonderfonds wird in Höhe von 1 Prozent der Gesamtstipendiumsumme des Haushaltsjahres gebildet.

(3) Die Mittel des Sonderfonds sind für die Entwicklung des wissenschaftlichen, geistig-kulturellen und gesellschaftlichen Lebens der Studenten sowie für soziale Zwecke einzusetzen. Das Streben der Studenten nach vorbildlichen wissenschaftlichen Leistungen und aktiver gesellschaftlicher Mitarbeit ist durch die effektive Verwendung der Mittel zu fördern.

(4) Die Verwendung der Mittel des Sonderfonds erfolgt:

- a) zur Auszeichnung von Kollektiven
  - als "Sozialistisches Studentenkollektiv"
  - für vorbildliche Ergebnisse im Studentenwettbewerb
  - für besondere gesellschaftliche Aktivität im politischen, kulturellen und sportlichen Leben,
- b) zur Gewährung von Einzelprämien
  - für hervorragende Erfüllung der Studienverpflichtungen
  - für hervorragenden gesellschaftlichen Einsatz
  - für wesentliche Leistungssteigerungen,
- c) zur Gestaltung und Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens und zur Finanzierung von Theater-, Konzert- u. a. kulturellen Veranstaltungen für die Studenten,
- d) für die Ausgestaltung der Lebensbedingungen der Studenten durch soziale Leistungen und Beihilfen.

## **§ 16**

### **Sozialversicherung, Arbeitsunfähigkeit**

(1.) Die Studenten sind von der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge befreit. Die Mittel zur Zahlung der Beiträge werden im Staatshaushalt bereitgestellt.

(2) Die Sozialversicherung für die Studenten ist durch die Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBI. II Nr. 15 S. 126) sowie durch die dazu erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 15. März 1962 (GBI. 11 Nr. 15 S. 127) geregelt.

(3) Studenten erhalten bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit Grund-, Zusatz- und Leistungsstipendium bzw. Sonderstipendium und Zuschläge in voller Höhe bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, wenn nicht vorher eine Invalidisierung erfolgt. Bei stationärer Behandlung, Quarantäne, Durchführung einer Heil- oder Genesungskur bzw. prophylaktischen Kur sowie während



des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs werden Stipendium und Zuschläge in voller Höhe gezahlt. Die "Ärztliche Bescheinigung über Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit" ist innerhalb von 3 Tagen an die Hoch- bzw. Fachschule einzureichen.

(4) Erfolgt die Exmatrikulation auf eigenen Wunsch im Zusammenhang

mit der Geburt eines Kindes, ist sie nach Ablauf des gesetzlichen Schwangerschafts- und Wochenurlaubs zu vollziehen. Stipendium und Zuschläge sind bis zum Tage, der Kinderzuschlag ist bis einschließlich des Monats der Exmatrikulation zu zahlen.

(5) Der Abs. 3 gilt auch für Studenten anderer Staaten (DDR-Stipendiaten).

## **§ 17**

### **Unfallversicherung**

Alle Studenten der Hoch- und Fachschulen sind für die Dauer des Studiums gegen Unfall gemäß der Verordnung vom 18. November 1969 über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen (GBI. II Nr. 101 S. 679) sowie der Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBI. I Nr. 22, S. 199) versichert. Sie entrichten keine Beiträge.

## **§ 18**

### **Übergangsbestimmungen**

Wird bei Anwendung der Bestimmungen dieser Anordnung nach ihrem Inkrafttreten die Höhe des bisher gezahlten Stipendiums nicht erreicht, so kann das bisherige Stipendium bis zum 31. August 1976 weitergezahlt werden. Das gilt nicht, wenn Änderungen in den Voraussetzungen für die Stipendiengewährung eingetreten sind, die auch nach den bis zum 31. August 1975 geltenden Bestimmungen zu einer Änderung in der Höhe des Stipendiums geführt hätten.

### **Schlußbestimmungen**

## **§ 19**

(1) Für Studenten der Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe der DDR erlassen die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane eigene Stipendienbestimmungen im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

(2) Studenten an den Instituten zur Ausbildung von Ingenieur- bzw. Ökonompädagogen sind bei der Gewährung des Grundstipendiums den Studenten der Hochschulen gleichgestellt. Die Stipendienhöhe ist gemäß § 4 Abs. 1 zu errechnen.

## **§ 20**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Anordnung (Nr. 1) vom 4. Juli 1968 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik - Stipendienordnung - (GBI. II Nr. 72 S. 527),

b) die Anordnung Nr. 2 vom 30. Dezember 1974 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik - Stipendienordnung - (GBI. I 1975 Nr. 7 S. 137),

c) die Hinweise des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen zur Berechnung des Bruttoeinkommens gemäß § 3 Abs. 1 der Anordnung (Nr. 1) vom 4. Juli 1968 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik - Stipendienordnung - (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 8 vom 30. August 1968).